

BUND-Peter-Schmidts-Weg 5-25920 Risum-Lindholm

Brunk & Ohmsen
Große Str. 30

24855 Jübek

Bearbeiter:

Carl-Heinz Christiansen
Peter-Schmidts-Weg 5
25920 Risum-Lindholm

Tel.: 04661/28 39
E-Mail: carl-heinz.christiansen@versanet.de
Internet: www.bund.net/nordfriesland

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen:

Datum:
17.01.2010

9. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Oster-Ohrstedt Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) nimmt wie folgt Stellung:
Der BUND Schleswig-Holstein ist für die vorrangige Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen, an Fassaden und über versiegelten Flächen.

Freiflächen-Solarparks beeinträchtigen die Natur durch Flächenverbrauch und -zerschneidung sowie die mögliche Entwertung von wertvollen Naturbereichen.

Im Landesnaturschutzgesetz-SH vom 6. März 2007 heißt es im § 9 (6) „*Landschaftspläne sind bekannt zu machen. Sie sind bei Bedarf fortzuschreiben.*“

Der BUND fordert die Fortschreibung des Landschaftsplans, da der Bedarf durch die geplante Errichtung von Freiflächen-Solarparks gegeben ist.

Im Folgenden die Mindestanforderungen des BUND an Freiflächen-Solarparks:

Folgende Gebiete sind freizuhalten:

- Bestehende, geplante und potentielle Schutzgebiete (z.B. Naturschutz-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete).
- Gesetzlich geschützte Biotope.
- Von Vögeln bevorzugte Brut-, Nahrungs- und Raststätten.
- Bereiche, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und ihrer Ausprägung der natürlichen Eigenart der Landschaft zu schützen sind, z.B. Geotope, landschaftsprägende Hanglagen, Fluss- und Auniederungen.

Um die Wirkung einer Freiflächen-Solaranlage auf Natur und Landschaft zu minimieren, müssen mindestens folgende Anforderungen berücksichtigt werden:

- Einpassung der Anlage in das Landschaftsbild zum Beispiel durch Randeingrünung mittels Gehölzstreifen.
- Verzicht auf eine Drahtumzäunung, stattdessen kann z.B. ein ausreichend breiter Graben die Schutzfunktion übernehmen. Nicht vermeidbare Einzäunungen sind so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger keine Barriere darstellen (ca. 20 cm Bodenabstand).
- Festschreibung des Versiegelungsgrades in der Bauleitplanung. Gesamtversiegelungsgrad maximal 5 %. Horizontaler Gesamtüberdeckungsgrad durch die Module maximal 50 %. Um die Versiegelung zu minimieren, sollten zur Verankerung nur Systeme mit geringer Versiegelung zugelassen werden.
- Die Anlagenfläche muss extensiv gepflegt werden. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle ist ausgeschlossen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Carl-Heinz Christiansen (Tel.: 04661-28 39) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender